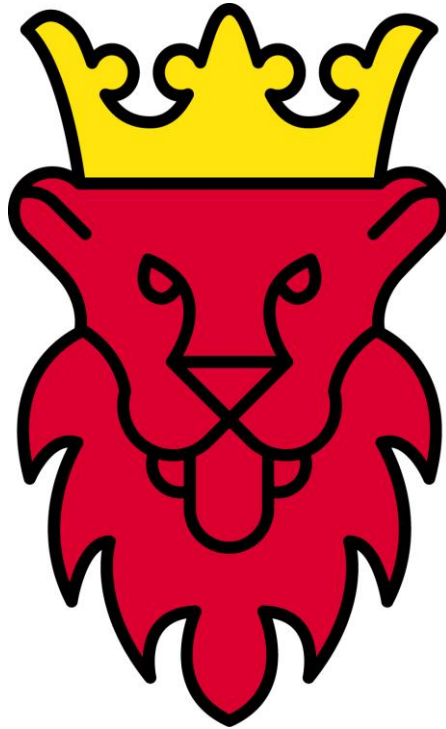


# **Politische Gemeinde Häggenschwil**



## **Reglement über die Netznutzung und den Ankauf und die Abgabe von elektrischer Energie**

**der Politischen Gemeinde Häggenschwil**

**vom 13. März 2012**

Der Gemeinderat Häggenschwil erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 66 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	<p>Art. 1</p> <p>Dieses Reglement legt die Grundsätze der Energieversorgung und der Energietarife fest. Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Häggenschwil und den Kunden.</p>
Zweck und Aufgaben	<p>Art. 2</p> <p>Die Politische Gemeinde Häggenschwil betreibt die Elektrizitätsversorgung (Elektra) als unselbständiges öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen<sup>1</sup>.</p> <p>Die Elektra</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie;</li> <li>b) kann elektrische Energie an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;</li> <li>c) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen;</li> <li>d) kann Energie einkaufen;</li> <li>e) kann erneuerbare Energien fördern;</li> <li>f) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften<sup>2</sup> zugewiesen werden.</li> </ul>
Haushaltführung und Finanzierung	<p>Art. 3</p> <p>Die Haushaltführung der Elektra richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der kantonalen Haushaltverordnung. Die Elektra ist eigenwirtschaftlich zu führen. Sie wird in der Verwaltungsrechnung separat aufgeführt. Unter Eigenwirtschaftlichkeit wird die Deckung aller betriebs-spezifischen Personal- und Sachkosten auf längere Sicht verstanden.</p>
Öffentliche Beleuchtung	<p>Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Beleuchtung werden von der Elektra getragen. Die Energie und Netznutzungskosten gehen ebenfalls zu Lasten der Elektra.</p>
Vollzug	<p>Art. 4</p> <p>Der Gemeinderat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan der Elektra. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.</p> <p>Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.</p>

<sup>1</sup> Art. 31 der Gemeindeordnung vom 22.03.2004

<sup>2</sup> Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0

Kunde	<p>Art. 5</p> <p>Als Kundschaft gilt, wer elektrische Energie von der Elektra bezieht oder deren Verteilnetz beansprucht. Kann der Energiebezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gelten Grundeigentümer als Kundschaft, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird;</li> <li>b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;</li> <li>c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;</li> <li>d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;</li> <li>e) temporären Anschlüssen auf Baustellen</li> </ul> <p>Messen mehrere Kunden ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde. Die Eigentümer haften für Forderungen der Elektra solidarisch.</p>
Rechtsverhältnis a) Rechtsnatur	<p>Art. 6</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und der Kundschaft im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra und der Kundschaft ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Dieses Reglement und die Tarife gelten als Allgemeine Geschäftsbedingungen.</p>
b) Beginn und Ende	<p>Art. 7</p> <p>Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Montage der Messeinrichtungen bzw. dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.</p> <p>Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung. Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.</p>
Lieferverträge und Vereinbarungen	<p>Art. 8</p> <p>Die Elektra kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Energietarifen abweichende Verträge und Vereinbarungen abschliessen.</p> <p>Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Grossbezügern und Kunden, welche eine eigene Transformatorenstation benötigen;</li> <li>b) Energielieferung an Kunden mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug, stark wechselnder Leistungsaufnahme, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von Rückwirkungen im Verteilnetz;</li> <li>c) Energielieferung an temporäre Anschlüsse für Baustellen, Festanlässe, Ausstellende und Schaustellende;</li> <li>d) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie;</li> <li>e) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung ins Verteilnetz<sup>1</sup>.</li> </ul>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 7 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG), SR 730.0

## II. Energielieferung und Netznutzung

### 1. Umfang und Anforderungen

Grundsatz	<p>Art. 9</p> <p>Die Elektra liefert elektrische Energie, soweit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen;</li> <li>b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</li> </ol>
Regelmässigkeit	<p>Art. 10</p> <p>Die Elektra liefert die elektrische Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz<sup>1</sup>. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 19 dieses Reglementes.</p>
Sicherungsvorkehrungen	<p>Art. 11</p> <p>Die Kundschaft hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen und Verbrauchsapparaten zu vermeiden, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung, Spannungs- oder Frequenzschwankungen sowie aus Rückwirkungen im Verteilnetz entstehen können.</p> <p>Die Kundschaft mit eigenen Energieerzeugungsanlagen oder Kundschaft, die eine Energieeinspeisung von Dritten hat, sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung im Verteilnetz der Elektra ihre Anlagen selbständig von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Verteilnetz der Elektra spannungslos ist.</p>
Rückwirkungen	<p>Art. 12</p> <p>Die Elektra kann zu Lasten von Verursachenden besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Rückwirkungen auf das Verteilnetz und die Anlagen der Elektra ausüben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezuges;</li> <li>b) bei Oberschwingungen und Resonanzerscheinungen;</li> <li>c) bei Störung der gleichmässigen Spannung;</li> <li>d) bei ungleichmässiger Belastung.</li> </ol>
Haftungsausschluss	<p>Art. 13</p> <p>Die Kundschaft hat gegenüber der Elektra keinen Anspruch auf Schadenersatz aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, Netzurückwirkungen sowie aus Unterbruch oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Produktheftspflicht<sup>2</sup> und die Wegbedingung der Haftung<sup>3</sup>.</p>

<sup>1</sup> Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen (EN 50160)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Produktheftpflicht, SR 221.112.944

<sup>3</sup> Art. 100 Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), SR 220

Energieabgabe an Dritte	<p>Art. 14</p> <p>Die Kundschaft darf ohne schriftliche Bewilligung der Elektra keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen im gleichen Gebäude. Vorbehalten bleiben abweichende Verträge und Vereinbarungen.</p>
Meldepflicht a) Anmeldung	<p>Art. 15</p> <p>Wer Energie über eine Messeinrichtung der Elektra beziehen will, hat sich anzumelden.</p> <p>Das Bezugsverhältnis zwischen der Kundschaft und der Elektra beginnt mit der Anmeldung oder dem Vertragsabschluss, in jedem Fall aber mit dem Bezug von elektrischer Energie.</p>
b) Wohnungs- und Eigentumswechsel	<p>Art. 16</p> <p>Wohnungs- und Eigentumswechsel sind der Elektra unter Angabe der alten und der neuen Adresse 10 Tage im Voraus zu melden. Wer Wohnungen vermietet, weist die Mieterschaft auf diese Pflicht hin.</p>
c) Abmeldung	<p>Art. 17</p> <p>Die Kundschaft kann das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen auflösen. In diesem Fall endet das Bezugsverhältnis mit der aufgrund der Kündigung erfolgten Abrechnung. Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.</p> <p>Wird ein meldepflichtiger Vorgang verspätet mitgeteilt oder unterbleibt eine Meldung, so endet das Bezugsverhältnis spätestens mit der nächsten ordentlichen Ablesung. Die Meldepflichtigen haften für die Bezahlung der Energiekosten, welche bis zur nächsten Zählerablesung entstanden sind.</p>

## 2. Einstellung der Energielieferung

Unterbruch und Einschränkung der Energielieferung	<p>Art. 18</p> <p>Die Elektra kann die Energielieferung und Netznutzung einschränken, unterbrechen oder sperren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Betriebsstörungen;</li> <li>b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;</li> <li>c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der Elektra</li> <li>d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörde im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;</li> <li>e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;</li> <li>f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen (z.B. durch Aussetzen der Belieferung bestimmter Arten von Verbrauchsgerten).</li> </ul> <p>Die Elektra behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich. Die Elektra nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferung auf die Bedürfnisse der Kundschaft Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.</p>
---	--

Einstellung der Energielieferung a) Gründe	<p>Art. 19</p> <p>Die Elektra kann die Energielieferung und Netznutzung einstellen, wenn die Kundschaft nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den geltenden Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;</li> <li>b) rechtswidrig Energie bezieht;</li> <li>c) der Elektra den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet<sup>1</sup>;</li> <li>d) den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden<sup>2</sup>;</li> <li>e) den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt<sup>3</sup>.</li> </ul> <p>Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung und Netznutzung gehen zu Lasten der Kundschaft.</p> <p>Die Elektra kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abtrennen oder plombieren.</p>
b) Verbindlichkeiten	<p>Art. 20</p> <p>Die Einstellung der Energielieferung und Netznutzung befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Elektra. Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.</p>
<b>3. Anschluss an das Verteilnetz</b>	
Grundsatz	<p>Art. 21</p> <p>Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften im Gemeindegebiet können den Anschluss an das Versorgungsnetz im Rahmen der Grundsätze von Art. 9 sowie der Bestimmungen über die Kostenbeiträge gem. Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 5. Januar 2012 verlangen. Sie sind verpflichtet, Beleuchtungseinrichtungen, Verteilkasten und dergleichen soweit freizuhalten, dass deren Wirkung nicht beeinträchtigt wird und die Zugänglichkeit gewährleistet ist.</p>
Anschlussbewilligung	<p>Art. 22</p> <p>Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Elektra. Vor Baubeginn ist ein Anschlussgesuch (Installationsanzeige) bei der Elektra einzureichen. Die Formulare für die notwendigen Angaben können bei der Elektra bezogen werden. Ohne Anschlussbewilligung ist die Elektra nicht zur Energielieferung verpflichtet.</p>

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 40 dieses Reglementes

<sup>2</sup> Vgl. Art. 56 dieses Reglementes

<sup>3</sup> Vgl. Art. 61 dieses Reglementes

Hausanschluss a) Zuleitung	<p>Art. 23</p> <p>Die Elektra erstellt den Hausanschluss nach den Werkvorschriften<sup>1</sup>. Sie erstellt in der Regel einen Anschluss je Gebäude oder Anlage.</p> <p>Die Elektra kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mehrere Gebäude oder Anlagen über eine gemeinsame Zuleitung versorgen;</li> <li>b) benachbarte Grundstücke ungeachtet geleisteter Beiträge an eine in privatem Grundstück liegende Zuleitung anschliessen;</li> <li>c) von der Bauherrschaft Projektunterlagen für geplante Überbauungen einverlangen.</li> </ul>
b) Aenderung und Leitungsverlegung	<p>Art. 24</p> <p>Die Grundeigentümerschaft trägt die Kosten der durch bauliche Veränderung auf dem Grundstück bedingten Verlegung, Aenderung oder Instandhaltung der Zuleitung. Die Anpassung der Hausinstallation ist Sache der Grundeigentümerschaft.</p>
c) Verstärkung	<p>Art. 25</p> <p>Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung. Die Elektra entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.</p> <p>Die Elektra erstellt, erweitert oder verstärkt seine Anlagen, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
d) Abtrennung	<p>Art. 26</p> <p>Wird die Anschlussleitung nicht mehr benützt und ist ihr Bestand aus betrieblichen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr gerechtfertigt, kann die Elektra die Abtrennung auf Kosten der Grundeigentümerschaft vornehmen. Eine Wiederinbetriebsetzung wird einer Aenderung gleichgesetzt.</p>
e) Temporäre Anschlüsse	<p>Art. 27</p> <p>Die Kosten für Bau- und andere temporäre Anschlüsse, welche durch die Elektra erstellt werden, gehen zu Lasten der Kundschaft. Sie werden nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.</p>
Durchleitungsrecht	<p>Art. 28</p> <p>Die Grundeigentümerschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erteilt der Elektra unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die eigene Zuleitung;</li> <li>b) erteilt der Elektra das Durchleitungsrecht<sup>2</sup> für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen. Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.</li> </ul> <p>Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung<sup>3</sup>.</p>

<sup>1</sup> Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (WVCH-CH 2018) und Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz

<sup>2</sup> Vgl. Art. 691 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

<sup>3</sup> Enteignungsgesetz vom 31. Mai 1984, sGS 735.1

Eigentumsverhältnisse	<p>Art. 29 Die Elektra</p> <p>a) ist bei Kabelanschlüssen Eigentümerin der Zuleitung vom nächstgelegenen geeigneten Anschlusspunkt bis und mit dem Hausanschlusskasten;</p> <p>b) ist Eigentümerin der Mess- und Steuereinrichtungen.</p>
Grossanschlüsse	<p>Art. 30 Ist zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung einer zusätzlichen Transformatorenanlage erforderlich, so hat die Grundeigentümerschaft der Elektra unentgeltlich die erforderliche Fläche zur Erstellung einer Transformatorenstation zur Verfügung zu stellen. Sie gewährt der Elektra ein Baurecht<sup>1</sup>, das als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen wird.</p> <p>Die Elektra erstellt den baulichen Teil und die elektrischen Anlagen auf eigene Kosten. Die Elektra ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.</p> <p>Hochspannungsbezüger haben die Transformatorenstation, einschliesslich des baulichen Teils, auf eigene Kosten zu erstellen. Die Elektra erstellt und wartet die Hochspannungsanschlussleitung. Der Kundschaft werden die effektiven Erstellungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p>Die Eigentumsverhältnisse werden vertraglich geregelt.</p>
Öffentliche Beleuchtung	<p>Art. 31 Die Elektra ist nach Verständigung mit der betroffenen Grundeigentümerschaft berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Sie ersetzt allfällig mit der Erstellung entstandene Schäden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.</p>
Erdungsanlagen	<p>Art. 32 Gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins ist das Fundament als Erder zu verwenden. Die Bauherrschaft hat die notwendigen Abklärungen vor Baubeginn vorzunehmen. Die Elektra bestimmt die Art der Erder.</p>
<b>4. Hausinstallation</b>	
Installationsvorschriften a) Bewilligung	<p>Art. 33 Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über die notwendige Bewilligung verfügt. Die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach den Vorschriften des Bundes<sup>2</sup> und den Werkvorschriften<sup>3</sup>.</p>
b) Meldewesen	<p>Art. 34 Wer eine Hausinstallation erstellen, erweitern oder ändern will, hat dies vor Beginn der Arbeiten der Elektra mit den entsprechenden Formularen zu melden. Die Werkvorschriften<sup>4</sup> gelten sinn- und sachgemäss.</p>

<sup>1</sup> Art. 675 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), SR 210

<sup>2</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>3</sup> Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse des Elektrizitätswerkes

<sup>4</sup> Ergänzende Weisungen der Netzbetreiberinnen (EWN) und Werkvorschriften für Neuanschlüsse des Elektrizitätswerkes



- c) Ausführung **Art. 35**  
Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes<sup>1</sup> und den jeweils geltenden technischen Normen<sup>2</sup> auszuführen. Sie sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel sind unverzüglich und fachmännisch zu beheben.
- Kontrolle  
a) Organe **Art. 36**  
Die Grundeigentümerschaft ist für die Durchführung der bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen<sup>3</sup> verantwortlich. Für die periodischen Kontrollen fordert die Elektra die Eigentümerschaft auf, ihr die erforderlichen Dokumente (Sicherheitsnachweis) innerhalb der gesetzlichen Frist zuzustellen.
- b) Stichproben **Art. 37**  
Die Elektra führt nach den Vorschriften des Bundes<sup>4</sup> Stichprobenkontrollen durch.
- c) Kosten **Art. 38**  
Die Kosten der Abnahmekontrolle wie auch der periodischen Kontrolle der elektrischen Installationen trägt die Eigentümerschaft. Die Kosten der Stichprobenkontrollen trägt die Elektra, sofern keine Mängel festgestellt werden.
- d) Haftpflicht **Art. 39**  
Die Haftpflicht des Installateurs und der Eigentümerschaft der Hausinstallationen wird durch die Kontrollen der Elektra nicht eingeschränkt.
- Zutrittsrecht **Art. 40**  
Der Elektra ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:  
a) zur Stichprobenkontrolle der Hausinstallationen;  
b) zur Kontrolle von Verbrauchsgeräten;  
c) zur Kontrolle und Ablesung der Mess- und Steuereinrichtungen;  
d) zur Kontrolle von elektrischen Einrichtungen, die zum Verteilnetz gehören;  
e) bei Störungen;  
f) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen<sup>5</sup>;  
g) bei Ursachen, die Einschränkung oder Unterbrechung der Energielieferung zur Folge haben.

---

<sup>1</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>2</sup> Niederspannungs-Installations-Norm (NIN), SN 1000

<sup>3</sup> Vgl. Art. 5 und Art. 32 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>4</sup> Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), SR 734.27

<sup>5</sup> Vgl. Art. 57 dieses Reglementes

## 5. Energiemessung

Messeinrichtungen a) Mess- und Steuer- einrichtungen	<p>Art. 41</p> <p>Die Elektra liefert, montiert und unterhält die Mess- und Steuereinrichtungen. Sie bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse. Die Geräte bleiben Eigentum der Elektra.</p> <p>Die Elektra legt den Montageort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest. Die Elektra kann, um die Zugänglichkeit zu erhöhen, eine von aussen zugängliche Schlüsselhülse oder einen Aussenzählerkasten verlangen.</p> <p>Die Grundeigentümer- bzw. Kundschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;</li> <li>b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Steuereinrichtungen notwendigen Installationen;</li> <li>c) sorgt für den Schutz der installierten Mess- und Steuereinrichtungen;</li> <li>d) haftet bei schuldhafter Beschädigung und bei Entwendung der Mess- und Steuereinrichtungen für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;</li> <li>e) trägt die Kosten von Installationsänderungen, bei Wechsel in eine andere Tarifgruppe oder bei Umstellung der Energiemessung.</li> </ul>
b) Münzzähler	<p>Art. 42</p> <p>Die Elektra kann in speziellen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren<sup>1</sup>. Die Kundschaft trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Unterhalt des Gerätes.</p>
c) Plombierung	<p>Art. 43</p> <p>Nur die Elektra (oder von ihr Beauftragte) darf Mess- und Steuereinrichtungen plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen. Wer unberechtigt Plomben an den Mess- und Steuereinrichtungen entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung und begeht eine Widerhandlung gegen das Reglement.</p>
d) Unterzähler	<p>Art. 44</p> <p>Unterzähler zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an Dritte bedürfen der Bewilligung der Elektra<sup>2</sup>.</p>
Messung a) Zählerstand	<p>Art. 45</p> <p>Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezuges massgebend. Die Elektra liest die Zählerstände regelmässig ab. Sie kann die Kundschaft anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.</p>
b) Fehler	<p>Art. 46</p> <p>Ist die Messeinrichtung falsch angeschlossen oder zeigt sie den Energiebezug falsch an, so ermittelt die Elektra den mutmasslichen Energiebezug. Die Elektra kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.</p>

<sup>1</sup> Vgl. Art. 56 dieses Reglementes

<sup>2</sup> Vgl. Art. 14 dieses Reglementes

- c) Prüfung Art. 47  
Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung<sup>1</sup> der Messeinrichtung durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen. Sie trägt die Kosten, wenn die Prüfung ergibt, dass die Messeinrichtung richtig misst. Sie misst richtig, wenn ihre Messgenauigkeit innerhalb der üblichen Toleranzen liegt. Andernfalls trägt die Elektra die Kosten.
- d) Anzeigepflicht Art. 48  
Die Kundschaft hat festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtung unverzüglich der Elektra zu melden.

### III. Beiträge und Gebühren

#### 1. Beiträge

- Erschliessungs- und Anschlussbeiträge Art. 49  
Die Elektra erhebt Erschliessungs- und Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:
- a) Grundsatz a) die an das Verteilnetz der Elektra angeschlossen werden;  
b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;  
c) deren Installationen verstärkt werden;  
d) für die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.
- b) Kostendeckung Art. 50  
Der Anschlussbeitrag hat die verursachten Kosten zu decken. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem besonderen Reglement<sup>2</sup>.

#### 2. Gebühren

- Grundsätze Art. 51  
Der Energiebezug ist gebührenpflichtig. Die Gebühren decken
- a) die laufenden Kosten;  
b) die Amortisation und die Verzinsung des investierten Kapitals;  
c) die Kosten für den Unterhalt und den Ausbau des Verteilnetzes;  
d) die Kosten von Energiefördermassnahmen;  
e) die Zuweisung an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde.
- Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessenen Rechnung. Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> Vgl. Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung, SR 941.251; und Verordnung über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung), SR 941.210

<sup>2</sup> Reglement über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie vom 14.08.2006

Tarifgruppen	<p>Art. 52 Der Gemeinderat erlässt die Tarife, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Niederspannungs-Einheitstarif (NST);</li> <li>b) Leistungspreistarif für Industrie und Gewerbe;</li> </ul> <p>Die Elektra entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife. Sie berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.</p> <p>Die Elektra kann weitere Tarifgruppen bestimmen.</p>
Gebührenansätze	<p>Art. 53 Der Gemeinderat legt die Gebühren in separaten Tarifen fest.</p> <p>Für Betreiber von Energieerzeugungsanlagen mit Rücklieferung ins Verteilnetz gelten die jeweiligen Spezialverträge.</p>
<b>IV. Rechnungsstellung und Zahlung</b>	
Rechnungsstellung	<p>Art. 54 Die Elektra stellt der Kundschaft regelmässig Rechnung. Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen und Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.</p>
Steuern und Abgaben	<p>Art. 55 Die Elektra verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.</p>
Zahlungsfrist	<p>Art. 56 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins gemäss Art. 9 des Reglementes über Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie erhoben.</p> <p>Bei Zahlungsverzug</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Die Elektra kann eine Mahngebühr erheben;</li> <li>b) kann die Elektra auf Kosten der Kundschaft einen Münzzähler oder ähnliche Systeme montieren<sup>1</sup>;</li> <li>c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten<sup>2</sup>.</li> </ul>
Verjährung	<p>Art. 57 Gebühren und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.</p>

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 42 dieses Reglementes

<sup>2</sup> Vgl. Art. 19 lit. d dieses Reglementes

## V. Sicherheitsmassnahmen

Gefährliche Arbeiten	Art. 58
a) Meldepflicht	Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherung an Freileitungen, sind der Elektra frühzeitig zu melden. Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig bei der Elektra nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen. Dies hat in der Regel zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Elektra ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an <sup>1</sup> .
b) Kosten	Art. 59 Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten der Elektra. Vorbehalten bleiben die Kostentragung der Verursachenden bzw. der Auftraggeber, insbesondere bei Bauarbeiten von Dritten.
Pflanzen	Art. 60 Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der Elektra zurück zu schneiden. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Rechtsschutz	Art. 61 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <sup>2</sup> .
Strafbestimmungen	Art. 62 Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz <sup>3</sup> .
Ausführungsbestimmungen	Art. 63 Der Gemeinderat erlässt die näheren Vorschriften über die Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere betreffend: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erhebung von Anschlussbeiträgen;</li> <li>b) Gebühren und Tarife;</li> <li>c) Werkvorschriften für Neuanschlüsse;</li> <li>d) Anschluss und Betrieb elektrischer Heizungen und Boiler.</li> </ul> Er kann Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären.

<sup>1</sup> Vgl. auch Art. 40 lit. f dieses Reglementes

<sup>2</sup> Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1

<sup>3</sup> Strafprozessgesetz, sGS 962.1

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 64 Das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Polit. Gemeinde Häggenschwil vom 16. September 1974 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmungen	Art. 65 Dieses Reglement wird auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.
Vollzugsbeginn	Art. 66 Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Gemeinderates von Häggenschwil rechtsgültig. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

9312 Häggenschwil, 13. März 2012

#### **GEMEINDERAT HÄGGENSCHWIL**

Hans-Peter Eisenring Gemeindepräsident	Maria Huwiler Ratsschreiberin
---	----------------------------------

Gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum. Referendumsauflage während 40 Tagen vom 23. März 2012 bis 1. Mai 2012.

Der Gemeinderat Häggenschwil hat mit Beschluss vom 12. Mai 2012 den Vollzugsbeginn auf 1. Juli 2012 festgesetzt.

#### **GEMEINDERAT HÄGGENSCHWIL**

Hans-Peter Eisenring Gemeindepräsident	Maria Huwiler Ratsschreiberin
---	----------------------------------